

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 124/12 B

L 5 KR 48/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 10 KR 146/08 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. September 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die beklagte Krankenkasse gewährte dem bei ihr versicherten, während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe am 29.12.2004 wegen Wirbelsäulenbeschwerden arbeitsunfähig erkrankten Kläger ab 1.1.2005 zunächst bis 24.3.2005 Krankengeld (Krg). Während des sich anschließenden Klageverfahrens, mit dem der Kläger Krg über den 24.3.2005 hinaus begehrte, befand sich der Kläger vom 15.8. bis 19.9.2005 in stationärer Rehabilitationsbehandlung, aus der er mit einem eingeschränkten Leistungsbild als arbeitsfähig für sechs Stunden und mehr entlassen wurde. In einem zur Beendigung des Rechtsstreits am 6.11.2007 geschlossenen gerichtlichen Vergleich verpflichtete sich die Beklagte, dem Kläger Krg nach den gesetzlichen Bestimmungen über den 24.3.2005 hinaus zu gewähren und den genauen Zeitraum anhand der ihr vorliegenden Unterlagen erneut zu berechnen. Hierauf gewährte die Beklagte dem Kläger bis 14.8.2005 Krg. Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm Krg ab dem 20.9.2005 zu gewähren, im Verwaltungsverfahren und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (AU) seien alle Beschäftigungen, für die der Kläger sich der Arbeitsverwaltung zwecks Vermittlung zur Verfügung gestellt habe und die ihm zumutbar seien. Danach habe das SG auf der Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens AU zutreffend verneint. Aus dem geschlossenen Vergleich habe sich kein Anspruch auf Krg nach dem 19.9.2005 ergeben. Soweit der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt wieder arbeitsunfähig krank gewesen sei, sei er nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen (*Urteil vom 27.9.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz (*dazu 1.*) und der grundsätzlichen Bedeutung (*dazu 2.*) nach § 160 Abs 2 SGG.
- 4 1. Der Kläger legt eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht hinreichend dar.



- 5 Wer sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einem Urteil des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris*). Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*), sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, s ferner BSG Beschluss vom 7.10.2009 - B 1 KR 15/09 B - Juris RdNr 8*).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger verweist unter wörtlicher Wiedergabe auf die Ausführungen des erkennenden Senats im Urteil vom 7.12.2004 (*BSGE 94, 19 = SozR 4-2500 § 44 Nr 3, RdNr 6*) zum AU-Maßstab bei nach § 5 Abs 1 Nr 2 SGB V Versicherten. Er arbeitet aber keine im Urteil des Berufungsgerichts enthaltenen abstrakten Rechtssätze heraus. Der Kläger beschränkt sich darauf, die Auffassung des LSG als Verstoß gegen die vorgenannte Entscheidung des erkennenden Senats zu beschreiben. Nach dem dort entwickelten Maßstab sei es entscheidend, dass er am 29.12.2004 der Arbeitsvermittlung vollschichtig zur Verfügung gestanden habe, die Sachverständigengutachten hätten jedoch eine vollschichtige Erwerbsfähigkeit bei ihm nicht positiv festgestellt. Diese (vermeintliche) Unrichtigkeit ist indes kein Zulassungsgrund (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 2. Wer sich - wie hier der Kläger - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung genügt dem nicht. Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage und setzt sich auch nicht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zum Maßstab der AU bei Versicherten nach § 5 Abs 1 Nr 2 SGB V auseinander, um daraus gegebenenfalls noch offen gebliebene - hier entscheidungserhebliche - Rechtsprobleme zumindest zu bezeichnen. Vielmehr äußert er lediglich die Rechtsansicht, dass die Rechtsfrage trotz des Urteils des erkennenden Senats vom 7.12.2004 offenbar noch ungeklärt sei.
- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)